



STADTAMT RIED IM INNKREIS

Hauptplatz 12, 4910 Ried im Innkreis

Amtsleitung

Zahl: 828/2013-MMag.Eckk./Lä.

4910 Ried i.L., 09. Juli 2013

Tel.: 07752/901-207

Fax: 07752/71217-8205

E-mail: amtsleitung@ried.gv.at

Sachb.: MMag. Eckkrammer

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 4. Juli 2013 zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung 2013 für die Stadtgemeinde Ried im Innkreis).

Auf Grund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF. BGBl. I. Nr. 85/2012, wird im Zusammenhalt mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 23/2013 verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr folgender Märkte:

1.1 Wochenmarkt

1.2 Jahrmärkte

1.2.1 Mittefastenmarkt

1.2.2 Nikolomarkt

§ 2

Markort

Die unter § 1 genannten Märkte finden am Unteren Hauptplatz und auf der nördlichen Seite des Oberen Hauptplatzes (mit Ausnahme der bewilligten Flächen der Schanigärten in den Monaten April bis Oktober) lt. beiliegender Planskizze statt.

Am Unteren Hauptplatz erfolgt die Aufstellung in 2 Reihen. Eine mindestens 3,5 (Dreikommafünf) Meter breite Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge zwischen den Verkaufsständen ist freizuhalten. Die Durchfahrt zur Rathausgasse ist in einer Mindestbreite von 3,5 m freizuhalten.

Am Oberen Hauptplatz erfolgt die Aufstellung ab dem 2. Parkplatz anschließend an den Behindertenparkplatz vor dem Objekt Hauptplatz 4 u. 5 (Volksbank Ried i.L.) bis zur Rathausgasse mit der Verkaufsrichtung zu den Gehsteigen. Der fließende Verkehr am Hauptplatz ist auf den bereits verordneten Fahrbahnen zu gewährleisten.

Fällt der Wochenmarkt mit einem Jahrmarkt oder einer ähnlichen Veranstaltung zusammen (z.B. sogenannter Pferdemarkt), wird der Wochenmarkt auf dem Kirchenplatz abgehalten.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

1. Der unter § 1 Ziff 1.1 genannte Markt (Wochenmarkt) findet an jedem Dienstag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Fällt der Dienstag auf einen Feiertag, so wird der Markt am Vortag abgehalten, sofern der Montag nicht ebenfalls ein Feiertag ist.
2. Der unter §1 Ziff 1.2.1 genannte Markt (Mittefastenmarkt) findet jährlich am Dienstag und Mittwoch nach Lätari, am ersten Tag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am zweiten Tag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt (Lätari ist der 4. Fastensonntag).
3. Der unter § 1 Ziff. 1.2.2 genannte Markt (Nikolomarkt) findet jährlich am Dienstag und Mittwoch an oder vor dem 6. Dezember, am ersten Tag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am zweiten Tag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.

Marktplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeiten bezogen werden und sind spätestens 60 Minuten nach deren Ende oder Einstellung des Verkaufs zu räumen und gereinigt zu verlassen. Die Marktstände sind während der gesamten Marktzeit zu betreiben.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Markt gemäß § 1 Ziff.1.1 (Wochenmarkt) dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden:
Hauptgegenstände:
Lebensmittel aller Art, Obst; Gemüse, Pilze, Beeren, Fleisch- und Fleischwaren, Blumen, Gärtnereiprodukte, landwirtschaftliche Erzeugnisse.
Nebengegenstände:
Wildwachsende Blumen und Kräuter sowie sonstige Waldprodukte, die üblicherweise von Waldgehern gesammelt werden, ausgenommen Pflanzen und Pflanzenteile der in der jeweils geltenden Naturschutzverordnung aufgezählten geschützten Arten, in der Adventszeit Christbäume.
- (2) Auf den Märkten gemäß § 1 Ziff.1.2.1 und 1.2.2.(Mittefastenmarkt und Nikolomarkt) dürfen alle im freien Marktverkehr zum Verkauf zugelassenen Waren verkauft und feilgeboten werden.
- (4) Folgende Gegenstände sind jedenfalls vom Marktverkehr ausgeschlossen:
Waffen, Munition, Sprengmittel, modellhafte Nachbildungen von Schieß- und Sprengwaffen, die typischerweise bei kriegerischen Auseinandersetzungen der Gegenwart verwendet werden (Kriegsspielzeug), sowie von pyrotechnischen Artikeln, Sexartikel.
- (5) Auf allen Rieder Märkten ist der Betrieb von Glücksspielautomaten, Geschicklichkeitsautomaten und der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (wie z.B. „Glücksrad“, „Katz im Sack“ usw.), zirkusähnliche Vorführungen, Tierschauen o.ä. verboten.
- (6) Die Verabreichung von Speisen ist auf allen Märkten gestattet, sofern den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind. Der Ausschank von Getränken ist nur im Zusammenhang mit der Verabreichung von Speisen

gestattet. Auf die Einhaltung der entsprechenden hygienischen Richtlinien ist Bedacht zu nehmen.

§ 5

Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbeschricker können sich schriftlich für die Vergabe eines Marktplatzes beim Stadtamt vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze, des Einlangens des Anbringens und eines ausgewogenen Warenangebotes. Wird ein vorgemerakter und zugewiesener Standplatz nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.

§ 6

Vergabe des Marktplatzes

Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch die Gemeinde im Wege eines Vertrags.

§ 7

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Gemeinde (den Marktaufsichtsorganen) untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- 7.1 wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- 7.2 nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelts,
- 7.3 eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbeschricker,
- 7.4 Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane,
- 7.5 Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- 7.6 eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- 7.7 Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbeschricker.

§ 8

Marktbetrieb

- (1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden.
Die Gewerbetreibenden haben die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister im Original stets mitzuführen und auf Verlangen befugten Organen vorzuweisen.
- (2) An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.
Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbesucher jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen

eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

- (3) Die Stände müssen an den Jahrmärkten an beiden Tagen betrieben werden.
- (4) Als maximale Länge der Verkaufsstände werden 12 (zwölf) m zugelassen.
- (5) Zugfahrzeuge sind aus dem Marktgebiet wegzubringen.
- (6) Die Waren dürfen nur von den zugeteilten Standplätzen aus verkauft werden.
- (7) Das eigenmächtige Beziehen und Benützen bestehender Plätze ist verboten.
- (8) Auf den Märkten ist auf Reinlichkeit zu achten, insbesondere ist jede Verunreinigung des Marktstandplatzes zu vermeiden. Jede Verunreinigung der Marktgegenstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen.
- (9) Die Gemeinde ist berechtigt, Verträge mit Marktbeschickern, die gegen §§ 7 und 8 der Marktordnung verstoßen, in Hinkunft abzulehnen.
- (10) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten:
 - a) überlaut und aufdringlich oder über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen die Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen;
 - b) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher u.dgl. in Betrieb zu halten;
 - c) außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzuhängen;
 - d) Die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden, zu beschädigen, eigenmächtig zu erweitern oder an Dritte weiterzugeben.
 - e) Reklamematerial zu verteilen.
 - f) Kunden durch Ansprechen oder aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes zu werben (Kundenfang).

§ 9

Marktaufsicht

- (1) Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Stadtgemeinde Ried in Innkreis (Städtische Sicherheitswache).
- (2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
 - 2.1 Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen
 - 2.2 Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen
 - 2.3 Streitigkeiten tunlichst beizulegen

- (3) Die Marktbeschricker sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 10

Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbeschricken privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Markttarifordnung festgelegt sind.

§ 11

Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Rechtskraft dieser Verordnung (Marktordnung 2013 der Stadtgemeinde Ried i.L.) tritt die Marktordnung des Gemeinderates vom 1. Juli 2008 außer Kraft.



Der Bürgermeister:


Albert Ortig

Angeschlagen am: 11. Juli 2013

Abgenommen am: 26. Juli 2013

Marktaufstellung

- Grünmarkt (jeden Dienstag)
- Mitteleisenmarkt (Frühjahr)
- Nikolomarkt (Dezember)

Legende:

- Verkaufsfläche / Marktstände
- Fahrbahn / Parkflächen
- Gastgarten (April - September)
- Verkaufsfläche / Marktstände, Gastgarten (April - September)

